

IV. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baunatal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426, 430), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 24.02.2025 den folgenden IV. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baunatal vom 13.11.2007, zuletzt geändert durch III. Nachtrag vom 30.01.2023, beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 (4) der Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baunatal in der Fassung vom 13.11.2007, zuletzt geändert durch III. Nachtrag vom 30.01.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1

Straßenreinigungsgebühr

(4) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse 1 je lfd. Meter Grundstücksfrontlänge an der zu reinigenden Straße 0,20 € monatlich, mind. jedoch 36,00 € jährlich. Sie erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Straße in der Regel zweimal wöchentlich gereinigt wird. Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Straßenreinigung Stadtzentrum (Anlage 1) beträgt in der Reinigungsklasse 2 (einschl. Winterdienst - § 12 Abs. 2 der

Straßenreinigungssatzung) je lfd. Meter Grundstücksfrontlänge an der zu reinigenden Fläche 2,76 € pro Monat.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Der IV. Nachtrag zur Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und setzt den III. Nachtrag zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 30.01.2023 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Baunatal, 24.02.2025

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Henry Richter
Bürgermeister